

## Umstufung von Selbständigkeit auf Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle hat Freie angeschrieben, die einen Honorarrahmenvertrag mit Garantie haben und bislang als Selbständige eingestuft sind. Sie macht darauf aufmerksam, dass eine Prüfung der zuständigen Finanzbehörden die Selbständigkeit in Frage stellt. Ab 2018 ist demnach die Umstellung auf Lohnsteuer und wohl auch Sozialversicherungspflicht geplant.

Nur wer auf seine Honorargarantie verzichten will und daher einen neuen Vertrag verlangt, kann laut DW die Selbständigkeit behalten. Allerdings müssen sich Freie dazu bis zum 20. Dezember 2017 bei der DW zurückmelden.

Aus Sicht der Gewerkschaften kommt das Schreiben der DW viel zu spät, es hätte viel früher kommen müssen. Eine Zusendung so kurz vor den Feiertagen, wo ein Teil der Freien schon im Urlaub ist, erscheint in jedem Fall als eine Zumutung. Zudem ist es recht undeutlich formuliert.

Was würde die Umstellung bedeuten? Praktisch bedeutet sie für die Betroffenen zunächst: Durch die Umstellung sinkt der Auszahlungsbetrag der DW unter Umständen deutlich, weil sowohl

die Steuer als auch Sozialversicherung direkt abgezogen werden. Das kann eine Reduzierung der Auszahlung um rund 50 Prozent bedeuten. Natürlich wird das natürlich teilweise dadurch kompensiert, dass dafür keine Einkommensteuervorauszahlung als Selbständiger und auch keine Zahlung an die Künstlersozialkasse mehr erforderlich sein würde.

Auch verbessert sich der Status der Freien bei der Sozialversicherung, weil dann auch die Arbeitslosenversicherung erfolgt und die DW die gesamten Kosten der Unfallversicherung zu tragen hat. Es gibt schon jetzt an der DW zahlreiche Freie, die mit Honorarrahmenvertrag (auch ohne Garantie) lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig arbeiten und damit kein Problem haben, sondern das im Gegenteil begrüßen. Es gibt schließlich auch Vorteile, beispielsweise sind die Zuschläge für Überstunden/Nachtarbeit und Zuschüsse zur Pensionskasse Rundfunk im Regelfall lohnsteuerfrei.

Fakt ist aber auch, dass der Nettobetrag, der monatlich auf das Konto kommt, deutlich zurückgehen wird, was beispielsweise auch die Bank oder Spar-

kasse des freien Mitarbeiters zumindest für eine Übergangszeit irritieren mag.

Melden bei der DW sollten sich allerdings auch solche Freien, die eine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht gar nicht so schlecht finden. Sie sollten der DW natürlich ihre Lohnsteuermerkmale (Finanzamt fragen) und den Namen ihrer Krankenkasse mitteilen. Gleichzeitig müssten sie ihrem Finanzamt sofort mitteilen, dass sie ab 2018 nicht mehr oder in deutlich verminderten Maße selbständig tätig sind und daher ihre Einkommensteuervorauszahlungen herabsetzen. Der Künstlersozialkasse wäre ebenso umgehend mitzuteilen, dass 2018 entweder gar nichts mehr selbständig verdient wird oder eben aber deutlich weniger Arbeitseinkommen erwartet wird (unter Angabe des künftigen Arbeitseinkommens allein aus noch übrig gebliebener selbständiger Tätigkeit).

Wer bislang bei der Künstlersozialkasse privat krankenversichert ist und **oberhalb** der Befreiungsgrenze verdient, sollte natürlich darauf aufmerksam machen und den Zuschuss zur privaten Krankenversicherung einfordern, auf den im Fall einer Sozialversicherungspflicht ein Anspruch besteht.

Wer dagegen privat versichert ist, aber **unter** der Befreiungsgrenze verdient, wird durch die Versicherungspflicht als Beschäftigter in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig

(Ausnahme allerdings in der Regel ab dem Alter von über 54 Jahren). Da die Fortführung der bisherigen privaten Krankenversicherung neben der zwangsweise eintretenden gesetzlichen Versicherung zu teuer sein dürfte, kann die Private in der Regel per Sonderkündigungsrecht gekündigt werden. Positiv gesehen kann die Umstellung natürlich auch als Vorteil begriffen werden, (endlich) in die im Alter meist günstigere gesetzliche Krankenversicherung zu kommen. Der Künstlersozialkasse wäre im Übrigen ebenso umgehend mitzuteilen, dass 2018 entweder gar nichts mehr selbständig verdient oder eben aber deutlich weniger Arbeitseinkommen erwartet wird (unter Angabe des künftigen Arbeitseinkommens allein aus noch übrig gebliebener selbständiger Tätigkeit).

Die DW hat im Übrigen mitgeteilt, dass sie erwägt, gegen die Feststellung der Lohnsteuerpflicht vorzugehen. Das ändert allerdings nichts daran, dass Freie sich jetzt mit der DW in Verbindung setzen sollten und natürlich auch ihre Gewerkschaft einschalten sollten, wenn sie eine Überprüfung von Aussagen oder Schreiben wünschen.

Es besteht übrigens immer noch ein Risiko: die DW hat mehrfach erkennen lassen, dass sie die Sozialversicherung der Mitarbeiter unter Umständen nicht umsetzen will, sondern nur die Lohnsteuerpflicht. Das wäre freilich absurd, denn wer lohnsteuerpflichtige Einkünfte

hat, kann nicht in der Künstlersozialkasse bleiben. Freie Mitarbeiter sollten daher die DW ganz genau fragen, ob beides ab Januar abgezogen wird, Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Durch Tarifverhandlungen können die Gewerkschaften das Problem leider nicht lösen, weil die Frage der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht nicht verhandelbar ist, weil es sich um gesetzliche Pflichten handelt. Auch wäre die generelle Abschaffung der Honorargarantie als Anspruch im Tarifvertrag kein Weg. Denn es gibt ja bereits zahlreiche Freie, die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig tätig sind und nicht einsehen, warum sie auf die Honorargarantie verzichten sollten, wo sie doch mit ihrem Status zufrieden sind. Eventuell findet auch der eine oder andere bisher noch Selbständige die Umstufung gut, weil die Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen unter Umständen erheblich besser werden (z.B. Anspruch auf Arbeitslosengeldzahlungen).

Der Verzicht auf die Honorargarantie sollte daher nur von solchen Freien gewählt werden, die von der Selbständigkeit absolut überzeugt sind oder eben das höhere Netto dringend benötigen.

Die Gewerkschaften fordern übrigens, dass Freie bei Verzicht auf den unbefristeten Vertrag mit Honorargarantie später die Möglichkeit haben müssen, nach eigener Wahl zum unbefristeten Honorarrahmenvertrag mit Honorargarantie zurückzukehren. Ob eine solche Regelung oder eine anderweitige Kompensation tarifvertraglich vereinbart werden kann, steht allerdings noch in den Sternen.

Natürlich bedeutet der Verzicht auch, dass sich dann später niemand beklagen darf, wenn im Falle eines Arbeitsplatzabbaus plötzlich die eigene Stelle wegfällt und dann kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)